Verfahrensgang
AG Düsseldorf, Beschl. vom 18.11.2013 – 253 F 8/13, IPRspr 2014-111a
OLG Düsseldorf, Beschl. vom 24.06.2014 – 1 UF 1/14, IPRspr 2014-111b

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen
1958-27 VormundschaftG (Tunesien) **Art. 15**
AdWirkG **§ 2**; AdWirkG **§ 5**
BGB **§ 1741**
EGBGB **Art. 21**
FamFG **§ 7**; FamFG **§§ 58 ff.**; FamFG **§ 68**; FamFG **§ 108**; FamFG **§§ 108 f.**; FamFG **§ 109**; FamFG **§ 159**

Fundstellen

nur Leitsatz
NZFam, 2015, 46, mit Anm. *Noltemeier*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2014-111b

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Da danach das deutsche Recht anwendbar ist, kann eine Wirksamkeitsfeststellung des geschlossenen Adoptionsvertrags nicht erfolgen, da das deutsche Recht keine Adoption durch Vertragsschluss kennt.

Insgesamt war daher die begehrte Anerkennung abzulehnen."

b) OLG Hamm 10.7.2014 – 11 UF 269/13:

„Die Beschwerde des ASt. ist gemäß §§ 58 ff. FamFG zwar zulässig, aber nicht begründet. Das AG hat seinen Antrag auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit des am 14.6.2011 mit seiner Schwester in Pakistan geschlossenen Vertrags, in dem er seinen Neffen als Kind angenommen hat, zu Recht zurückgewiesen ...

Auch im Beschwerdeverfahren hat der ASt. keine behördliche oder gerichtliche Entscheidung eingereicht, die gemäß § 1 AdWirkG i.V.m. §§ 108 f. FamFG auf ihre Anerkennungsfähigkeit überprüft werden könnte.

Insbesondere handelt es sich bei der mit Schriftsatz vom 15.4.2014 eingereichten Urkunde nicht um eine Adoptionsentscheidung, sondern um eine pakistanische Entscheidung, die auf s. 7 des Guardian and Wards Act 1890, beruht, und die den ASt. und seine Ehefrau zu (Mit-)Vormündern des anzunehmenden Kindes bestimmt. Diese kann nicht als Entscheidung angesehen werden, die eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 AdWirkG ausspricht. Denn die Begründung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses ist nach diesem Gesetz nicht vorgesehen und ist dem islamischen Recht auch fremd. Die vorgelegte Entscheidung des pakistanischen Zivil- und Familiengerichts nach dem Rechtsinstitut der *kafala* spricht vielmehr eine Unterhalts- und Beistandsverpflichtung der erklärenden Person aus ohne Auswirkungen auf den verwandtschaftlichen Status. Sie kann daher nicht nach §§ 2, 1 AdWirkG anerkannt werden (vgl. LG Karlsruhe, Beschl. vom 21.5.2010 – 11 T 176/10[1], juris)."

111. *Die Anerkennung einer ausländischen (hier: tunesischen) Adoptionsentscheidung scheidet aus, wenn diese mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, weil es sowohl an einer Kindeswohlprüfung als auch einer Prüfung der Elterneignung fehlt. [LS der Redaktion]*

a) AG Düsseldorf, Beschl. vom 18.11.2013 – 253 F 8/13: Unveröffentlicht.

b) OLG Düsseldorf, Beschl. vom 24.6.2014 – 1 UF 1/14: Leitsatz in NZFam 2015, 46 mit Anm. *Noltemeier*.

Die ASt. begehren die Anerkennung des Adoptionsurteils des Bezirksgerichts Sousse/Tunesien aus dem Jahr 2012. Der 1951 geborene ASt. und die 1957 geborene ASt. stammen aus Tunesien. Sie besitzen ausschließlich die tunesische Staatsangehörigkeit. Die ASt. haben 1975 geheiratet. Die Ehe blieb kinderlos. Der ASt. ist 1971 nach Deutschland gekommen, die ASt. 1976. Sie haben in Deutschland gearbeitet. Mittlerweile beziehen beide eine Rente. Die leibliche Mutter des 2008 geborenen Kindes ist die Schwester der ASt. Das Mädchen lebt seit seiner Geburt im Haushalt ihrer Großmutter mütterlicherseits. Die leiblichen Eltern haben nach den Ausführungen im Adoptionsurteil des Bezirksgerichts Sousse/Tunesien ihr Einverständnis zur Adoption durch die ASt. erteilt.

Das AG hat den Anerkennungsantrag zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die ASt. mit ihrer Beschwerde.

---

[1] IPRspr. 2010 Nr. 141.

Aus den Gründen:

a) AG Düsseldorf 18.11.2013 – 253 F 8/13:

„II. Die Annehmenden haben das Kind in Tunesien durch Urteil des Bezirksgericht Sousse vom 15.2.2012 (Az. 2046 Nr. 1678) adoptiert und beantragen, diese Entscheidung anzuerkennen. Aus der Entscheidung ist nicht ersichtlich, ob dem tunesischen Gericht der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden in Deutschland bekannt war, da der einzige Hinweis hierauf die vorgelegte Gehaltsabrechnung war. Auch ist nicht ersichtlich, ob eine ausreichende Überprüfung der Elterneignung der Annehmenden erfolgte. Aus dem Urteil ergibt sich lediglich, dass ‚soziale Ermittlungen' durchgeführt wurden und diese von einer Vertreterin des Ministeriums für soziale Angelegenheiten bestätigt wurden. Als Grund für die Adoption wurde der bislang unerfüllte Kinderwunsch der Annehmenden sowie die Tatsache angegeben, dass die leiblichen Kindseltern bereits mehrere Kinder haben und die Anzunehmende nicht versorgen wollen, so dass diese bei ihrer Großmutter, der Mutter der Annehmenden, lebt. Im Rahmen der persönlichen Anhörung durch das Gericht teilte die Annehmende mit, dass mit der biologischen Mutter abgesprochen wurde, dass diese das Kind behalten werde, wenn es ein Junge würde, während die Annehmende das Kind ‚als Geschenk' bekommen solle, wenn es ein Mädchen würde.

Die vorgenannte Adoption ist nicht mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar, so dass sie nicht anerkannt werden kann, §§ 108, 109 I Nr. 4 FamFG. Wesentliche Voraussetzung der Adoption ist, dass diese dem Kindswohl entspricht. Hiervon ist nicht auszugehen.

Vorliegend kann bereits keine Adoptionsbedürftigkeit des Kindes festgestellt werden. Insbesondere liegen keine Gründe für eine Adoption des Kindes durch eine nicht im Heimatland des Kindes lebende Familie vor. Die Eltern des Kindes sind nicht verstorben und grundsätzlich zur Betreuung des Kindes in der Lage. Auch wird das Kind in seinem Heimatland durch seine Großmutter betreut. Das Kind nun aus seinem angestammten Kulturkreis herauszunehmen und es in ein für ihn fremden Kulturkreis zu verbringen, entspricht insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Kind auch in Tunesien durch Familienmitglieder betreut werden kann, nicht dem Kindswohl. Andere Gründe, die für eine Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung durch die Adoption sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Angaben der Annehmenden ist insbesondere festzuhalten, dass Hauptmotivation für die Adoption nicht kindswohlrelevante Gründe waren, sondern der bislang unerfüllte Kinderwunsch der Annehmenden.

Der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung steht weiter entgegen, dass nicht ersichtlich ist, ob die Annehmenden ordnungsgemäß auf ihre Elterneignung überprüft wurden, so dass die Adoption auch aus diesen Gründen nicht den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts genügt. Dass die Annehmenden in ihrem tatsächlichen Lebensumfeld, also in Deutschland, auf ihre Adoptionseignung überprüft wurden, wurde nicht mitgeteilt. Auch ist nicht ersichtlich, welche konkreten Ermittlungen im Hinblick auf die Adoptionseignung erfolgten.

Schließlich kann nicht festgestellt werden, ob dem tunesischen Gericht bei Erlass der Entscheidung bewusst war, dass die Annehmenden in Deutschland leben. Das Gericht kann daher von einem unwahren Sachverhalt ausgegangen sein, so dass es

nicht zu einer umfassenden Kindswohlprüfung in der Lage war. Sollte die ausländische Adoptionsentscheidung auf falscher Tatsachengrundlage ergangen sein, käme eine Anerkennung nicht in Betracht. Dass dem tunesischen Gericht der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden in Deutschland bekannt war, haben die Annehmenden nicht dargelegt.

Eine Anerkennung der Adoption hatte auch nicht deswegen zu erfolgen, weil die Anzunehmende und die Annehmenden bereits eine so enge Bindung eingegangen sind, dass die Ablehnung der Anerkennung nun zu einer erheblichen Kindswohlgefährdung führen würde. Das Kind bezeichnet die Annehmenden zwar nach deren Angaben als seine Eltern. Hauptbezugsperson dürfte jedoch die Großmutter sein, bei der das Kind lebt. Ein Verbleib bei der Großmutter oder eine Rückkehr des Kindes zu seinen biologischen Eltern dürfte für das Kind, das bei der Anerkennung der Adoption aus seinem Kulturkreis herausgerissen würde, möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass ein Umzug nach Deutschland, der u.a. mit dem Erlernen einer neuen Sprache verbunden wäre, für das Kindswohl erheblich einschneidender sein dürfte als ein Verbleib in Tunesien."

b) OLG Düsseldorf 24.6.2014 – 1 UF 1/14:

„II. Die gemäß §§ 5 IV 2 AdWirkG, 58 ff. FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der ASt. hat in der Sache keinen Erfolg.

1. a) Das Verfahren ist nicht zunächst an das AG zwecks Durchführung eines Abhilfeverfahrens nach § 68 I 1 FamFG zurückzusenden. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache, so dass ein Abhilfeverfahren gemäß § 68 I 2 FamFG nicht stattfindet. Bei Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Adoptionen handelt es sich um Familiensachen (vgl. Senatsbeschlüsse FamRZ 2012, 1233, 1234[1] u. FamRZ 2013, 714, 715[2]; OLG Schleswig, FamRZ 2014, 498 ff.[3]; *Maurer*, FamRZ 2013, 90 ff.; zur Gegenansicht: OLG Hamm, FamRZ 2012, 1230 ff. mit Anm. *Weitzel*[4]; OLG Köln, FamRZ 2012, 1234; *Keuter*, FamRZ 2014, 518, 524 jew. m.w.N.).

b) Nicht zu beanstanden ist, dass das AG für das betroffene Kind keinen Ergänzungspfleger bestellt hat. Denn das Kind, dessen Rechte durch das Anerkenntnisverfahren unmittelbar betroffenen werden und das daher nach § 7 II Nr. 1 FamFG sog. Mussbeteiligter ist, wird durch die ASt. gesetzlich vertreten. Die Vertretung der am ... 2008 geborenen ..., die sich nach Art. 21 EGBGB nach tunesischem Recht richtet, ist nach der Entscheidung des Bezirksgerichts Sousse vom 15.2.2012 gegeben – vgl. Art. 15 loi n° 1958-27 relative à la tutelle publique, à la tutelle officieuse et à l'adoption (Gesetz über die Amtsvormundschaft, die Pflegekindschaft und die Adoption vom 4.3.1958; J.O. 7.3.1958/236). Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Adoptionswirkung dieser Entscheidung auch außerhalb Tunesiens anzuerkennen ist.

c) Da vorliegend eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung schon aus rechtlichen Gründen ausscheidet und es damit nicht auch die Neigungen, Bindungen oder den Willen des Kindes ankommt, ist es auch nicht zu beanstanden, dass das AG die jetzt sechs Jahre alte ... nicht angehört hat, §§ 5 III 2 AdWirkG, 159 II FamFG.

---

[1] IPRspr. 2012 Nr. 132.
[2] IPRspr. 2012 Nr. 144.
[3] IPRspr. 2013 Nr. 132.
[4] IPRspr. 2012 Nr. 128 (LS).

2. Die Adoptionsentscheidung des tunesischen Gerichts vom 5.2.2012 kann in Deutschland nicht anerkannt werden.

Gemäß § 2 I AdWirkG stellt das AG auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Nach § 108 I FamFG werden ausländische Entscheidungen, abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen, anerkannt, es sei denn, es besteht ein Anerkenntnishindernis nach § 109 FamFG.

Ob die Regelungen der §§ 108, 109 FamFG auch heranzuziehen sind, wenn die Adoption dem AdoptÜ unterfällt (vgl. hierzu; OLG Schleswig aaO) bedarf keiner Entscheidung, da Tunesien diesem Übereinkommen nicht beigetreten ist.

Das AG hat zu Recht eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung vom 15.2. 2012 abgelehnt, weil sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (ordre public) offensichtlich unvereinbar ist, § 109 I Nr. 4 FamFG.

Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zählt im Fall der Minderjährigenadoption die Ausrichtung der Entscheidung am Kindeswohl, § 1741 I BGB. Die Kindeswohlprüfung muss die Fragen nach einem Adoptionsbedürfnis, nach der Elterneignung der Annehmenden und nach dem Bestehen oder dem erwarteten Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung umfassen (OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522 ff.[5]; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226 ff.[6]; Senatsbeschluss, FamRZ 2012, 1229[7]; OLG Celle, FamRZ 2014, 501, 502[8]; OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 582 f.[9]). Der besonderen Bedeutung des Kindeswohls kann dabei nur ausreichend Rechnung getragen werden, indem eine umfassende Prüfung der aktuellen Lebensumstände und der Bedürfnisse des zu adoptierenden Kindes und eine umfassende Prüfung der Eignung der Adoptionsbewerber als Adoptiveltern stattfindet. Eine solche Eignungsprüfung der Adoptiveltern muss die gesamten Lebensumstände umfassen und sich insbesondere auf die persönlichen und familiären Verhältnisse, die gesundheitliche Situation und die Beweggründe für eine Adoption beziehen. Nur durch diesen strengen Prüfungsmaßstab kann sichergestellt werden, dass nur solche Adoptionsbewerber als Eltern in Betracht kommen, die in der Lage sind, dem zu adoptierenden Kind eine am Kindeswohl orientierte gesicherte Zukunftsperspektive zu bieten (OLG Hamm, Beschl. vom 24.9.2013 – II-11 UF 59/13[10], zit. n. juris; OLG Braunschweig, Beschl. vom 15.1.2013 – 7 W 92/11[11], zit. n. juris).

Diesen Anforderungen wird die Entscheidung, deren Anerkennung die ASt. begehren, nicht gerecht. Zwar mag nach dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Bericht der tunesischen Sozialbehörde vom 13.2.2012 dem Adoptionsgericht der Auslandsbezug der Adoption bewusst gewesen sein. Damit, ob ein Wechsel des Kindes von Tunesien zu den in Deutschland lebenden ASt. dem Kindeswohl förderlich ist, setzt sich die Entscheidung des Bezirksgerichts Sousse vom 15.2.2012 nicht auseinander. Dass eine Prüfung der Elterneignung der Annehmenden erfolgt ist, ist nicht erkennbar. Der Bericht vom 13.2.2012 verhält sich ausschließlich über die soziale und materielle Lage der Annehmenden. Auf die Beziehung von ... zu

---

5 IPRspr. 2011 Nr. 118.
6 IPRspr. 2011 Nr. 128.
7 IPRspr. 2011 Nr. 140.
8 IPRspr. 2013 Nr. 127.
9 IPRspr. 2013 Nr. 128.
10 IPRspr. 2012 Nr. 145b.
11 IPRspr. 2013 Nr. 129.

dem ASt. und der ASt. geht der Bericht nicht ein. Gleiches gilt für den geplanten Umzug des Kindes nach Deutschland und einem hiermit verbundenen Wechsel des gewohnten Kulturkreises. Maßgeblich ist aber, dass eine gebotene Überprüfung der Verhältnisse am Lebensmittelpunkt der ASt. in Deutschland nicht erfolgt ist.

Wegen dieser Mängel der Kindeswohlprüfung hat das AG zu Recht eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung versagt; sie sind nicht im vorliegenden Verfahren zu beheben. Es ist nicht Sinn des Anerkennungsverfahrens, das Adoptionsverfahren zu ersetzen. Könnte die von dem tunesischen Gericht unzureichend durchgeführte Kindeswohlprüfung im Anerkennungsverfahren nachgeholt werden, würde das Anerkennungsverfahren einer Wiederholungsadoption gleichkommen, die nur in einem gesonderten Verfahren durchgeführt werden kann."

112. *Die Anerkennung einer ausländischen (hier: ukrainischen) Adoptionsentscheidung scheidet aus, wenn das Gericht einen Auslandsbezug überhaupt nicht in Erwägung gezogen und sich folglich nicht mit der Frage befasst hat, wie sich ein Verlassen des bisherigen Lebensmittelpunkts zugunsten eines Aufenthalts bei Annehmenden in Deutschland auf das Kindeswohl auswirkt. [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Beschl. vom 21.1.2014 – 11 UF 127/13: FamRZ 2014, 1571; NZFam 2014, 1571 mit Anm. *Theile*.

113. *Für die Anerkennung einer ausländischen (hier: kosovarischen) Adoptionsentscheidung ist entscheidend, ob im Rahmen des Adoptionsverfahrens eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung durchgeführt wurde.*

Eine Kindeswohlprüfung ist unzureichend, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung keine Hinweise darauf finden, dass die mit der ausländischen Entscheidung befassten Gerichte und Behörden sich des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind.

Die Kindeswohlprürfung kann nicht erstmals im Anerkennungsverfahren vor deutschen Gerichten durchgeführt werden. [LS der Redaktion]

OLG Bamberg, Beschl. vom 25.2.2014 – 2 UF 10/12: OLGR Süd 18/2014, Anm. 2.

Die ASt. begehren die Anerkennung einer kosovarischen Entscheidung über eine Minderjährigenadoption. Der ASt. lebt seit 1993 in Deutschland; 2003 wurden die ASt. nach voriger Eheschließung gemäß islamischem Recht standesamtlich getraut. Die leiblichen Kinder der ASt. sind in den Jahren 2000, 2002, 2004, 2007 und 2009 geboren. Seit 2003 lebt die Familie in Deutschland.

Das adoptierte Kind ist leibliches Kind des Bruders des ASt. und dessen Ehefrau. Das Kind hat sieben leibliche Geschwister. Das Gemeindegericht in ... Republik Kosovo, hat 2008 nach Anhörung der beiden ASt., der leiblichen Eltern, des Kindes sowie des Sozialarbeiters, eines diplomierten Soziologen, die Adoption des Kindes durch die ASt. ausgesprochen. Eine deutsche Fachstelle ist am Adoptionsverfahren nicht beteiligt gewesen.

Das BfJ (BZAA) hat sich gegen eine Anerkennung ausgesprochen; das AG Bamberg wies den Antrag der ASt. zurück. Auf die sofortige Beschwerde der ASt. hat das AG eine Nichtabhilfeentscheidung getroffen und erneut festgestellt, dass neben Zweifeln an der Rechtswirksamkeit der kosovarischen Adoptionsentscheidung aus Sicht des Gerichts keine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung gegeben sei, insbesondere sei ein nachvollziehbares Adoptionsbedürfnis nicht erkennbar.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß gemäß §§ 5 IV 2, III 1 AdWirkG, 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde der ASt. gegen die die Anerkennung der Adoption ablehnende Entscheidung des AG hat in der Sache keinen Erfolg.